

## **Arbeitsgemeinschaft**

**Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe**  
**Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie**

Postfach 1364  
79327 Teningen

Otto-Lilienthal-Str. 3  
79331 Teningen

Tel: 07663 – 60 74 88  
Fax: 07663 – 60 74 89

[info@buero-winski.de](mailto:info@buero-winski.de)  
[www.buero-winski.de](http://www.buero-winski.de)

GmbH

**weissenrieder**  
**Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung**

Im Seewinkel 14  
77652 Offenburg

Tel: 0781 - 9265-0  
Fax: 0781 - 9265-24

## GEMEINDE STEINACH

Bebauungsplan „Rebenrain – 1. Erweiterung“

## Grünordnungsplan

mit naturschutzrechtlicher Eingriffs- Ausgleichsbewertung

## Erläuterungsbericht

## Inhalt

### Erläuterungsbericht

	Seite
<b>1 Einleitung</b>	
1.1 Vorhaben und Lage des Gebiets	4
1.2 Rechtsgrundlagen der Grünordnungsplanung	4
1.3 Vorgaben der Landschaftsplanung und vorbereitenden Bauleitplanung	4
<b>2 Bestandsaufnahme und Bewertung</b>	
2.1 Landwirtschaftliche Nutzung	6
2.2 Erholungsfunktion / Erholungseignung	6
2.3 Biotoppotential / Naturschutz	6
2.4 Boden	8
2.5 Klima	8
2.6 Landschaftsbild	9
<b>3 Konflikte und Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen</b>	
3.1 Biotoppotential / Naturschutz	10
3.2 Boden	11
3.3 Landschaftsbild	12
<b>4 Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Altenberg</b>	
4.1 Beschreibung des Gebiets	13
4.2 Vorschläge zu Ausgleich für Rebenrain sowie Weiterentwicklung als Ausgleichsgebiet für Ökokonto	14
• Flächenpflege	14
• Pflege der Rebmäuerchen	15
<b>5 Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise im Bebauungsplan zum Eingriffs-Ausgleich</b>	16
<b>6 Flächenbilanz / Kosten</b>	19
<b>Schriften</b>	20

## Anhänge

- Anhang 1 Lage des geplanten Baugebiets
- Anhang 2 Geologische Verhältnisse im Planungsgebiet
- Anhang 3 Auszug aus dem Regionalplan 1995 (Raumnutzungskarte)
- Anhang 4 Flächen, nach § 24 a NatSchG
- Anhang 5 Vorgeschlagene Flächen nach Natura 2000
- Anhang 6 Bewertungsstufen für Belange des Artenschutzes
- Anhang 7 notierte krautige Arten an der Halde oberhalb Straße am Rebenrain
- Anhang 8 Klimadaten für das Gebiet um Steinach
- Anhang 9 Fotos
- Anhang 10 Pflanzenliste zur Begrünung im Gebiet
- Anhang 11 Auszug aus dem NatSchG „Geschützte Grünbestände“
- Anhang 12 Lageplan „Altenberg“ mit Ausgleichsflächen
- Anhang 13/14 Darstellung von Eingriff-Ausgleich

## 1 Einleitung

### 1.1 Vorhaben und Lage des Gebiets

Die Gemeinde Steinach plant die Ausweisung eines Wohnbaugebiets im Gewann „Rebenrain“. Das Planungsgebiet liegt südwestlich von Steinach (vgl. Anhang 1). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt eine Fläche von ca. 0,97 ha.

Die Fläche liegt bei ca. 215-257 m + NN an der südexponierten Halde des Altenberg. Naturräumliche Einheit: 153 – Mittlerer Schwarzwald.

Geologisch ist die Umgebung des Planungsgebiets durch Gneise gekennzeichnet (BGR 1994; vgl. Anhang 2).

Die potentielle natürliche Vegetation des Gebiets wird durch einen artenarmen Waldmeister-Buchenwald bzw. Tannen-Buchenwald (*Galio odorati-Fagetum*) repräsentiert (vgl. MÜLLER U. OBERDORFER 1974). Die oberhalb des Baugebiets liegende Fläche ist jedoch trockener und wärmebegünstigter (ehemalige Rebflächen). Hier dürfte die pnV auch Züge des Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (*Galio sylvatici-Carpinetum betuli*) annehmen.

### 1.2 Rechtsgrundlagen der Grünordnungsplanung

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Grünordnungsplans bildet das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz–NatSchG) für Baden-Württemberg.

Nach § 7 dieses Gesetzes zeigen Grünordnungspläne die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Landschaftsrahmenprogramm, in Landschaftsrahmenplänen und in Landschaftsplänen aufgeführten Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge (§§ 1 und 2 NatSchG) auf. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Der Grünordnungsplan ist auch das Instrument zur Ausformung und Umsetzung der Planungsziele und -leitlinien des § 1(5) BauGB.

Im vorliegenden Plan wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt.

### 1.3 Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung sowie des Naturschutzes

Im **Regionalplan** (Rvso 1995) ist der Fläche keine besondere Funktion zugewiesen (vgl. Planausschnitt Anhang 3).

Ein **Landschaftsplan** für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach wird zur Zeit ausgearbeitet.

Im **Flächennutzungsplan** der Verwaltungsgemeinschaft ist das Gebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Oberhalb des geplanten Baugebietes liegt der „Altenberg“, in dem zahlreiche Flächen erfaßt wurden, die nach §24a NatSchG **„besonders geschützte Biotope“** sind. Darunter sind neben *Magerrasen, Feldhecken und Feldgehölzen* auch Reste ehemaliger Rebmäuerchen, die als *Trockenmauern* über das gesamte Gebiet zerstreut vorkommen. (vgl. Lageplan und Erläuterung Anhang 4).

Westlich des Baugebiets liegt eine **FFH-Fläche** (vgl. Kartenausschnitt in Anhang 5) . Die Fläche 7714301 ist als „magere Flachland-Mähwiese“ geschützt. Der Geltungsbereich des geplanten Baugebiets überlappt sich teilweise mit dem FFH-Gebiet. Der Überlappungsbereich ist nicht als Wohnbaufläche, sondern als „öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Diese Fläche wurde vor Jahren von der Gemeinde gekauft, da auch hier Bauland entstehen sollte (vgl. auch Kap. 2.3.4).

## 2 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Bestand wurde im November 1999 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Vegetation in blütenlosem Zustand erfasst werden. Zudem waren Beobachtungen zur Tierwelt nur bedingt möglich.

### 2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die im Bestandsplan gekennzeichneten Grünflächen wurden zum Zeitpunkt der Aufnahme überwiegend als Schafweide genutzt. Eine andere landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund des steilen Geländes kaum noch möglich, zumindest nicht mehr rentabel.

### 2.2 Erholungsfunktion/Erholungseignung

Die Bebauung stellt einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar und beeinträchtigt damit auch die Erholungseignung des Gebiets.

### 2.3 Biotoppotential / Naturschutz

(vgl. Bestandsplan zum Grünordnungsplan)

Zur Bewertung des Biotoppotentials wurden die Flächen erhoben. Die Teilflächen werden beschrieben in Anlehnung an die 9-stufige Skala für Belange des Artenschutzes von KAULE (1989; vgl. Anhang 6) bewertet.

#### 2.3.1 Wiesenflächen

Die Wiesen waren zum Zeitpunkt der Aufnahme beweidet. Eine detaillierte Bestandsaufnahme war aus diesem Grund nicht möglich, zumal die Jahreszeit eine Ansprache der auftretenden Arten sehr erschwert.

Im übrigen sind randlich kleine, lückige Bestände vorhanden, die mit Magerrasenarten bestockt sind (vgl. Artenliste Anhang 7).

***Vorläufige Bewertung Artenschutz: 6-7 Fläche von örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt.***

#### 2.3.2 Bäume und Gehölzgruppen im Gebiet

Die geplante Baufläche ist mit meist einzelstehenden Bäumen bzw. Gehölzgruppen bewachsen. Im einzelnen handelt es sich hierbei vor allem um Schwarzerlen, Traubeneichen und Kirschen, weitere Baumarten wie Bergahorn, Bruchweide und Walnuß gesellen sich dazu.

Zusätzlich sind Gehölze vorhanden, die sich meist um größere Bäume gruppieren. Im Unterstand stehen Schlehe oder Stockausschläge der Schwarzerle.

Zum Teil sind die Gehölze geschwächt. Einzelne Bäume sind abgestorben. Die Schädigung ist augenscheinlich auf den Verbiss durch Weidetiere (Ziegen?) zurückzuführen.

Die Gehölze gliedern die Weidefläche und geben ihr eine heideähnliche Struktur.

**Bewertung Arten- und Biotopschutz: 5** Bestand im Zusammenhang mit den oben und unten angrenzenden Gehölzstrukturen von allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz.

### 2.3.3 Gehölzstreifen am Südrand des Gebiets

Der Südrand des Gebiets wird durch einen durchgehenden, gut ausgebildeten Gehölzstreifen begrenzt. Dieser besteht ganz überwiegend (ca. 90%) aus Schwarzerle.

**Bewertung Arten- und Biotopschutz: 5** Bestand im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzstrukturen von allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz.

### 2.3.3 Vorkommen der Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)

Nach Gutachten des Büro Laufer Offenburg (LAUFER ohne Datum:4) kommt im Gebiet die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) vor. Dies ist der zweite Nachweis der nach § 20 e BNatSchG als „vom Aussterben bedrohten Art“ im Kinzigtal. Inwieweit die Population durch die Ausweisung des Baugebiets in ihrem Bestand gefährdet ist, kann aus unserer Sicht nur schwer abgeschätzt werden. In jedem Fall sollen bei der Ausgestaltung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen im „Gebiet Altenberg“ die Habitatansprüche der „Gottesanbeterin“ berücksichtigt werden (vgl. auch Kap. 4.2).

Weiter wird im Gutachten Büro Laufer, Offenburg (LAUFER o.D.) darauf hingewiesen, daß für das NATURA 2000-Gebiet das „Große Mausohr“ (*Myotis myotis*) angegeben ist.

### 2.3.4 NATURA-2000-Gebiet

Ein Teil des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans ist als FFH-Gebiet ausgewiesen (vgl. hierzu Kap. 1.3 und Anhang 5). Die Abgrenzung des Gebiets wurde mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) abgestimmt. Danach überschneidet sich die FFH-Fläche mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Überlappung betrifft die im Bebauungsplan ausgewiesene „Öffentliche Grünfläche“. Da diese in ihrem Bestand erhalten und im Sinne des Naturschutzes entwickelt wird, ist nach Auskunft der BNL keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Insoweit kollidieren die Ziele des Bebauungsplans nicht mit denen von NATURA 2000.

### **Gesamtbewertung Arten- und Biotopschutz**

Wertbestimmend für den Naturschutz im Gebiet ist der Komplex aus Wiesengesellschaften und eingestreuten bzw. begrenzenden Gehölzstrukturen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß südlich des Gebiets der Gehölzstreifen des Welschensteinachbachs als auch weite Bereiche des oberhalb angrenzenden Altenbergs ein hohes Potential für den Naturschutz aufweisen, was sich unter anderem darin ausdrückt, daß diese unter den Schutz des § 24a NatSchG fallen.

Zudem ist eine Teilfläche des Geltungsbereichs als FFH-Gebiet gemeldet. Obwohl dieses Gebiet nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, wird die Bedeutung des Bestandes für den Naturschutz und die Erforderlichkeit von Ausgleich bzw. Ersatz damit unterstrichen.

Weiter wird der Wert des Gebiets aus Sicht des Naturschutzes dadurch bestimmt, daß im Gebiet die Gottesanbeterin vorkommt (LAUFER o.D.).

### **Das Gebiet hat ein mittleres *Entwicklungspotential* für den Naturhaushalt.**

Die Bebauung des Hangs unterhalb der Straße, mit der die Erschließung „Rebenrain“ eingeleitet wurde, stellt eine Vorbelastung dar. Der ursprüngliche Hang mit dem Bestand aus Magerrasen wurde dadurch hinsichtlich seines Naturschutzwerts schon stark beeinträchtigt. Deshalb wird das Entwicklungspotential für die nunmehr ausgewiesene „Restfläche“ als *mittel* eingeschätzt. Trotzdem stellt eine weitere Bebauung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die eines Ausgleichs bedarf.

## **2.4 Boden**

Eine Bodenkartierung liegt nicht vor. Die Böden aus Gneis, speziell auf den sog. Schapbachgneisen bestehen an steilen Hängen aus grobstückigem Verwitterungsschutt mit einer sandigen-grusigen Matrix. Die tonig-lehmigen Feinteile, die einen großen Anteil an den Böden ebener bis leicht geneigter Flächen des Gneisgebiets haben, werden teilweise ausgewaschen und hangabwärts verlagert (GLA 1985:73f). Der Boden hat hier, wenn er auch nur geringmächtig sein dürfte, eine Funktion als Wasserfilter und Lebensraum.

***Bewertung:*** Bodenpotential ist von örtlicher Bedeutung vor allem als Lebensraum für Bodenorganismen.

## **2.5 Klima**

Zur Charakterisierung des Klimas im Gebiet (vgl. Anhang 8; Daten aus REKLIP 1995). Die Klimadaten aus dem Gebiet ähneln denen der Oberrheinebene bzw. der Vorbergzone. Aus diesem Grund (und wegen der hohen Kaligehalte in den Schapbach-Gneis-Verwitterungsböden) wurden hier früher auch Reben angebaut.

Abweichungen vom Klima der Rheinebene sind jedoch das Bioklima und die Nebelhäufigkeit. Während weite Bereiche der Oberrheinebene im Mittel 32 Tage mit Wärmebelastung aufweisen, treten hier im Mittel nur 8-12 Tage mit entsprechender Situation auf. Kältestress jedoch liegt hier mit 10-20 Tagen in der gleichen Größenordnung wie in der Ebene und der Vorbergzone des Schwarzwaldes. Die Nebelhäufigkeit ist mit 10 % der Wintertage wesentlich geringer als in großen Teilen der Oberrheinebene (80 %).

Bezüglich des Kleinklimas sind die Hänge von Bedeutung für die Kaltluftentstehung.

**Bewertung:** *Aufgrund der vergleichsweise geringen Ausdehnung der Fläche hat der Eingriff nur geringe Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet. Bezüglich des Bioklima ist die Fläche als Wohngebiet sehr gut geeignet.*

## 2.6 Landschaftsbild

Die Fläche liegt am Südhang des Talausgangs Welschensteinachtals zum Kinzigtal. Sie ist damit Teil des landschaftsprägenden Altenbergs der in größerem Zusammenhang mit der gesamten Südflanke des Abhangs zum Welschensteinachtal (vgl. Fotos Anhang 9).

**Bewertung:** *Landschaftsbild ist gegen Eingriffe sehr empfindlich. Eine Bebauung bedeutet einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild.*

### 3 Konflikte und Hinweise für Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehene Bebauung der bisherigen als Weide genutzten Fläche am Südosthang des Altenberg stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Eingriffe sind vor allem bezüglich des Landschaftsbilds erheblich. Die ehemals ausgedehnte naturbetonte Grünlandfläche mit der lockeren Baumpflanzung wird nunmehr auf einen kleinen Rest oberhalb der bebauten Flächen zusammenschrumpfen und dadurch bezüglich des Naturpotentials noch mehr entwertet.

Weiter wird die Bodenfunktion im Gebiet durch die Überbauung beeinträchtigt.

Die Eingriffe werden im folgenden beschrieben, soweit sie nach dem derzeitigen Planungsstand erkennbar sind. Es werden Ausgleichshinweise aus fachlicher Sicht gegeben, die im Planungsgebiet selbst stattfinden sollen. Soweit Eingriffe nicht ausgeglichen werden können, werden Hinweise für Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

#### 3.1 Biotoppotential / Naturschutz

##### 3.1.1 Wiesenfläche

Die vorhandenen Wiesen / Weideflächen werden überbaut. Ein Ausgleich im Gebiet ist nicht möglich. Um den Eingriff zu vermindern, wird vorgeschlagen, die nicht überbauten Flächen in der bisherigen Form (zweischürige Mahd bzw. Beweidung) zu bewirtschaften / zu pflegen. Als Ausgleich für den Eingriff werden Ausgleichsmaßnahmen im Bereich „Altenberg“ vorgeschlagen.

		pW <sup>1</sup>
<b>Ausgleich</b>	Erstpflge auf erworbenen, gemeindeeigenen bzw. Pachtflächen	7-8
	Freistellung von Rebmäuerchen entlang Weg durch Erstpflge	8
	Pflanzung und Entwicklung ausschließlich einheimischer Gehölzarten auf den nicht überbaubaren Grundflächen (Pflanzgebot).  Nach KAULE (1986:339) können Siedlungsgebiete relativ hohe Naturschutzwerte erreichen. So werden „Villengärten mit Baumbestand und alte Kleingartengebiete“ mit „6“ bewertet. Durch die Pflanzgebote mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen sowie vor allem die Pflegevorgaben (Teilfläche B) werden sich die Bauflächen mittelfristig so entwickeln, daß sie gesamthaft einen Naturschutzwert von 6 erreichen werden.	6

<sup>1</sup> Für die jeweilige Ausgleichsfläche/Ausgleichsmaßnahme wird hier ein „potentieller Naturschutzwert“ (pW) angegeben, der sich an der Werteskala von KAULE (1986) orientiert (vgl. Anhang 6). Dieser potentielle Naturschutzwert bezeichnet den Wert eines Gebiets oder einer Maßnahme, die diese/s in ihrem Optimum erreicht, was mehrere Jahre dauern kann. Zum Begriff des pW vgl. auch FULLER U. LANGSLOW (1994).

### 3.1.2 Bäume auf den Wiesenflächen

Die Bäume bzw. Gehölzgruppen auf den Baugrundstücken gehen teilweise durch die Bebauung verloren. Es wird vorgeschlagen, vor allem oberhalb der Gebäude die dortigen Bäume und Strauchgruppen zu erhalten. In der „öffentlichen Grünfläche“ sind die Bäume und Strauchgruppen ebenso zu erhalten und zu ergänzen (Eingrünung).

		pW
<b>Ausgleich</b>	Erhaltung bzw. Neupflanzung auf „Privater Grünfläche“ A und B.	6

### 3.1.3 Gehölzstreifen am Hangfuß (G2 im Bestandsplan)

Bei der Erschließung des Gebäudes am Hangfuß muß ein Teil des Gehölzstreifens gefällt werden. Dieser Eingriff ist nicht ausgleichbar. Eine Ausgleichsmaßnahme im Bereich „Altenberg“ wird vorgeschlagen. (zu den Punkten 3.1.1 bis 3.1.3 vergleiche Vorschläge in Kap. 4)

		pW
<b>Ausgleich</b>	Erstpflanzung auf erworbenen, gemeindeeigenen bzw. Pachtflächen. Ein entsprechender Ausgleich durch Neupflanzung ist nicht sinnvoll, da das Entwicklungsziel im Gebiet Altenberg ein offener Magerrasenkomplex mit einzelnen Gehölzen sein soll. Diese Gehölze sollen aber nicht gepflanzt werden, sondern im Rahmen der Entbuschung stehen bleiben und in den Bestand übernommen werden.	7

### 3.2 Boden

Bei der Überbauung entfallen die Funktionen Filterleistung des Bodens sowie Lebensraum. Ein Ausgleich an anderer Stelle ist nicht möglich. Sofern Garagen außerhalb des Gebäudes errichtet werden, sollen diese in den Hang integriert und mit Boden abgedeckt werden. Der Eingriff wird dadurch vermindert. Im übrigen werden Ausgleichsmaßnahmen im Bereich „Altenberg“ vorgeschlagen.

<b>Ausgleich</b>	Ausgleichsmaßnahme „Altenberg“. Die überbaute Bodenfläche ist nicht mehr an anderer Stelle herzustellen. Aus diesem Grund muß ein Ausgleich außerhalb des Gebiets gefunden werden.
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3.3 Landschaftsbild

Der Eingriff ins Landschaftsbild ist erheblich. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Als Ersatz sind Eingrünungen im Bereich der privaten Grünflächen, Pflanzen von Bäumen auf den Flächen außerhalb der Baugrenzen sowie die Begrünung von Dächern vorzunehmen. Im übrigen wird ein Ausgleich für den Eingriff im Bereich „Altenberg“ vorgeschlagen.

<b>Ausgleich</b>	Pflanzgebote standortsgemäße Gehölzarten im Gebiet; Ausgleichsmaßnahme „Altenberg“.
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

#### Zusammenfassender Überblick über Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff			Ausgleich		
Schutzgut	F (ha)	WS <sup>2</sup>		F (ha)	pW
• <b>Biotope / Arten</b>					
Wiesenfläche	0,44	6-7	Erstpflge auf erworbenen, gemeindeeigenen bzw. Pachtflächen, sowie Pflege 10 Jahre.	0,91	7-8
			Freistellung von Rebmäuerchen entlang Weg durch Erstpflege		8 § 24 a
			Pflanzung und Entwicklung ausschließlich einheimischer Gehölzarten auf den nicht überbaubaren Grundflächen (Pflanzgebot)		6
Bäume auf den Wiesenflächen		5	Erhaltung bzw. Neupflanzung auf „Privater Grünfläche“ A und B	0,22	7
Gehölzstreifen am Hangfuß	0,025	5	Erstpflge auf erworbenen, gemeindeeigenen bzw. Pachtflächen	0,91	7 (-8)
• <b>Boden</b>			Ausgleichsmaßnahmen „Altenberg“		
• <b>Landschaftsbild</b>			Pflanzgebote standortsgemäße Gehölzarten im Gebiet; Ausgleichsmaßnahmen „Altenberg“.		

Mit den beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

<sup>2</sup> WS : Wertstufe in Anlehnung an KAULE (1986); vgl. Anhang 6

## 4 Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Altenberg

Wie in Kap. 3 beschrieben, sind für den Eingriff in verschiedene Standortspotentiale Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Da das Gebiet Altenberg (vgl. Anhänge 12 und 13) aufgrund der einzelnen kartierten Grundstücke, vor allem aber auch wegen der zerstreut vorkommenden Rebmäuerchen ein hohes Entwicklungspotential für den Naturhaushalt aufweist, bietet es sich als **Ausgleichsgebiet** für die Eingriffe im geplanten Baugebiet an.

Im übrigen sind große Teile des Gebiets „Altenberg“ FFH-Gebiet (Anhang 5). Es bietet sich deshalb an, in diesem Gebiet durch die Gemeinde Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen. Dabei wird vorgeschlagen, dieses Gebiet insgesamt (Umgrenzungen vgl. Anhang 12) als Schutzzone (z.B. als „Geschützter Grünbestand nach § 25 NatSchG; vgl. Anhang 11) auszuweisen und für Ausgleichszwecke vorzuhalten.

### 4.1. Beschreibung des Gebiets

Das Gebiet „Altenberg“ stellt ein Mosaik aus verschiedenen Nutzungen dar. Dies zeigt ein Luftbild von 1995. In den letzten 6 Jahren ist in vielen Flächen ganz oder teilweise die Verbuschung fortgeschritten. Es treten auf:

- Extensivgrünland mit einzelnen Obstbäumen, die teilweise in Verbuschung begriffen sind. Die Flächen werden zum Teil gemäht, teilweise auch beweidet.
- Kleine Gehölzgruppen aus großwüchsigen Sträuchern, die sich in den letzten Jahren aus Flächen entwickelt haben, die nicht mehr regelmäßig genutzt werden. In diesen Beständen befinden sich teilweise noch Obstbäume aus der alten Nutzung.
- Geschlossene Gehölzbestände, die sich aus ehemaligen Obstwiesen oder Rebflächen entwickelt haben und schon über 10 Jahre nicht mehr gepflegt wurden.
- Christbaumkulturen. Hierunter fallen Bestände, die schon mehrere Jahrzehnte alt sind, aber auch solche, die erst seit einigen Jahren bestehen und jetzt vielfach hiebsreif sind. In jüngerer Zeit wurden immer wieder Anträge gestellt, auf den Grundstücken Christbaumkulturen anlegen zu können. Die Gemeinde ist bestrebt, im Zusammenhang mit dem Ausgleichsgebiet „Altenberg“ die Neuanlage von Christbaumkulturen zu verhindern und „erntereife Kulturen“ baldmöglichst wieder in den ehemaligen Zustand zurückzuführen.
- Eingestreut in dieses Mosaik sind Mäuerchen aus der ursprünglichen weinbaulichen Nutzung, die großteils mit Gehölzen überwachsen werden und damit stark in ihrem ökologischen Wert gemindert sind.

Die Tendenz der fortschreitenden Verbuschung wird dadurch deutlich, daß in den letzten Jahren einzelne Flächen offenbar nicht gemäht worden sind.

Vor allem die noch vorhandenen Rebmäuerchen wachsen langsam aber sicher zu, da sie niemand freistellt. Damit geht ein wesentliches Biotopelement verloren, das im übrigen zur Ausweisung des Gesamtgebiets als „besonders geschützter Biotop“ geführt hat.

#### 4.2. Vorschläge zu Ausgleich für Rebenrain sowie Weiterentwicklung als Ausgleichsgebiet für Ökokonto

##### • Flächenpflege

Die Gemeinde hat mit den betroffenen Eigentümer im Gebiet Kauf- bzw. langfristige Pachtverträge abgeschlossen. In einem Fall ist die Gemeinde schon bisher Eigentümer eines Grundstücks.

Bisher wurden die unten bezeichneten Grundstücke für Ausgleichszwecke gesichert. Die Grundstücke weisen eine Gesamtfläche von 0,9 ha auf. Die Gemeinde beabsichtigt, das Gesamtgebiet als Ausgleichsgebiet für Eingriffe auszuweisen und weitere Grundstücke zu kaufen oder langfristig zu pachten. Die geplanten Maßnahmen auf den weiter gesicherten Flächen sollen dann dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Dem Eingriff im vorliegenden Bebauungsplan „Rebenrain“ sollen folgende **Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen** zugeordnet werden:

Flst. Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )	
2232	607	Erwerb durch Gemeinde
2252	454	Erwerb durch Gemeinde
2251	§ 702	Erwerb durch Gemeinde
2236	§ 719	Erwerb durch Gemeinde
2247	716	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
2318	444	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
2256	§ 473	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
2305	458	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
2304	§ 956	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
2307	§ 559	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
2259	§ 1.589	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
2280	1.453	Langfristige Verpachtung an die Gemeinde
	<hr/> 9.130	

Das Entwicklungsziel für das Gebiet ist mit der zuständigen Landesbehörde (Bezirksstelle für Naturschutz in Freiburg) abzustimmen.

Aus unserer Sicht könnte im Gebiet ein Komplex aus einzelnen Gehölzen mit Magerwiesen entstehen. Insgesamt sollen die Bestände offen sein, die Gehölze sollen also zugunsten der

Magerwiesen stark zurückgedrängt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Entbuschungs-Erstpflege notwendig.

Weiter soll die Pflege so gestaltet werden, daß neben frisch gemähten Flächen auch solche liegen bleiben, die einen bracheähnlichen Zustand aufweisen, in denen das aufgewachsene Gras überständig werden kann. Grundsätzlich sollten immer verschiedene Stadien nebeneinander vorkommen.

Dies ist im Gebiet jedoch schon deshalb gewährleistet, weil zumindest in naher Zukunft nicht alle Flächen durch die Gemeinde gepflegt werden und auch künftig einzelne Flächen brachliegen werden.

Grundsätzlich sollte auch die Nutzung als Obstwiesen weiter möglich sein. In jedem Fall sollten die Obstbäume jedoch nur in lockerem Abstand gepflanzt werden. Zudem ist eine flächige Düngung zu vermeiden, da andernfalls die mageren Rasenbestände ihren Charakter verlieren würden.

Das formulierte Entwicklungsziel entspricht unter anderem auch den Habitatansprüchen der von LAUFER (o. D.) im Gebiet nachgewiesenen Gottesanbeterin. Diese besiedelt nach DETZEL (1998:186) Sandrasen, Magerrasen und verschiedene trockene Ruderalfluren. Außerdem wird die Art in frischen Brachestadien von Halbtrockenrasen angetroffen.

Magerrasen und Brachestadien werden sich im Gebiet finden, weshalb die Habitatansprüche der Gottesanbeterin nach den Entbuschungsmaßnahmen wesentlich besser erfüllt sein werden, als wenn das Gebiet durch Gehölzsukzession mittel- bis langfristig verbuschen wird.

- **Pflege der Rebmäuerchen**

Das Gebiet wurde früher weinbaulich genutzt (Rebenrain!). Zeugen dieser ehemaligen Nutzung sind alte Rebmäuerchen, die überall im Gebiet vorkommen. Diese Rebmäuerchen stellen besondere Lebensraum-Elemente dar.

Unter anderem weisen KAULE (1986:133 f) und BLAB (1993:375 f) auf den besonderen Naturschutzwert von Weinbergsmauern hin. BLAB sieht die Bedeutung dieser Strukturen vor allem als Gesamt- oder Teillebensstätte für zahlreiche Tierarten. So bieten Weinbergsmauern Nistmöglichkeiten für wärmeliebende Insektenarten wie Ameisen-, Pelz-, Furchen- und Seidenbienen, Gab- und Töpferwespen in den bodengefüllten Mauerspalten in sonnenexponierten Lagen, Bruthabitate für Vögel und Eidechsen, Nahrungsreservoir z.B. für Ameisenfresser.

Als **Ausgleich** für den **Eingriff Rebenrain** wird vorgeschlagen, daß die Gemeinde in einer Erstpflege Rebmäuerchen, die an den durch das Gebiet ziehenden Weg grenzen, von Gehölzen und damit von der Beschattung freistellen. Wir schlagen vor, dem Eingriff „Rebenrain“ die Erstpflege von 50 m Rebmäuerchen als Ausgleich zuzuordnen.

Im übrigen wird sich im Gesamtgebiet durch das Ausgleichsflächenkonzept ein großes, zusammenhängendes Gebiet aus Naturschutzflächen entwickeln, das dann zu einer weiteren Aufwertung der jetzt vorgesehenen Maßnahmen führen wird.

## **5. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise im Bebauungsplan zum Eingriffs-Ausgleich**

### **5.1 Öffentliche Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft [§9(1) Nr. 20 u. Abs. 6 BBauGB]**

**5.1.1** Die Grünfläche ist im derzeitigen Zustand als Mähwiese zu erhalten und zu entwickeln. Die Pflegeziele sowie die Art der Pflege im FFH-Gebiet sind mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

**5.1.2** Der Gehölzbestand in der Fläche und an der südlichen Begrenzung ist zu erhalten und zu entwickeln. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.

### **5.2 Private Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern [§9(1) Nr. 25, Buchst. a u. b sowie Abs. 6 BBauGB]**

**5.2.1** Entlang der nördlichen Begrenzung der Wohnbaugrundstücke sind private Grünflächen (A und B) ausgewiesen. Westlich der Wohnbauflächen ist eine weitere Private Grünfläche (C) ausgewiesen. Auf diesen Flächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

#### **Teilfläche A**

a) Die derzeitige Vegetation ist zu erhalten. Die Flächen sind als Wiesen zu pflegen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

b) Der Bestand an Gehölzen ist zu erhalten bzw. durch Neupflanzungen zu ergänzen. Eine dichte Bepflanzung ist zu vermeiden. Es dürfen ausschließlich standortsgemäße einheimische Bäume und Sträucher verwendet werden (vgl. Pflanzliste).

c) Falls die nördliche Begrenzung der Grünfläche eingefriedet werden soll, ist dies nur in Form eines Zaunes zulässig, der die Höhe von 1 m nicht übersteigen darf.

d) Befestigungen entlang des nördlich angrenzenden Weges sind nur in Form von Trockenmauern aus kristallinem Steinmaterial (Gneis, Granit o. ähnlichem) zugelassen. Diese sind mit Straucharten intensiv zu begrünen.

#### **Teilfläche B**

Die derzeitige Vegetation ist zu erhalten. Die Flächen sind als Wiesen zu pflegen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Um den aufgelockerten Charakter des Gebiets zu erhalten, sind weitere Gehölzpflanzungen nicht erlaubt.

## Teilfläche C

Die Fläche ist als zweischürige Wiese zu pflegen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Mähzeitpunkt zwischen 15. Mai und 15. Juni (1. Schnitt) sowie zwischen 1. September und 1. Oktober (2. Schnitt).

### 5.3 Private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

[§9(1) Nr. 25, Buchst. a sowie Abs. 6 BauGB]

**5.3.1** Auf den privaten Grundstücken sind, soweit diese nicht als private Grünfläche A bzw. B ausgewiesen sind, pro 400 m<sup>2</sup> Fläche mindestens 1 Obst-Hochstamm sowie 2 große Sträucher zu pflanzen und zu entwickeln. Zur Pflanzenwahl vgl. Pflanzliste.

**5.3.2** Zur Eingrünung des Gebiets sind entlang der westlichen Begrenzung der Wohnbauflächen, die an die Grünfläche C angrenzen, auf den privaten Grundstücken einheimische Gehölze zu pflanzen. Die Bepflanzung ist auf einem mindestens 4 m breiten Streifen vorzunehmen und muß auf mindestens der Grundstückslänge erfolgen. Pflanzverband: 1,5 x 1,5 m<sup>2</sup>. Zur Pflanzenwahl vgl. Pflanzliste.

### 5.4 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25, Buchst. b BauGB]

**5.4.1** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

### 5.5 Übrige Flächen und weitere Vorgaben

**5.5.1** Auf den übrigen Grundstücksflächen dürfen ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. Zur Fassadenbegrünung sind auch nichtheimische Laubgehölze zugelassen.

**5.5.2** Dachbegrünung: Flachdächer und flach geneigte Dächer (0° bis 10 ° Neigung) sind zu begrünen. Sofern sie auch als Dachterrasse genutzt werden, sind mindestens 50 % der Fläche zu begrünen.

**5.5.3** Die nach Süden sowie nach Westen ausgerichteten Fassadenflächen sind zu begrünen. Die Begrünung muß mindestens ein Viertel der Fassadenfläche abzüglich der Fenster bedecken. Sie kann mit selbstklimmenden Arten oder mit Hilfe von Rankern an Gerüsten oder Seilen ausgeführt werden.

*Hinweis:* Diese Begrünungsmaßnahme muß zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan durch die Gemeinde im Kaufvertrag mit dem künftigen Bauherrn so abgesichert werden, daß eine Sicherheitsleistung durch den Käufer zu erbringen ist, welche dieser nach durchgeführter Maßnahme wieder zurück erhält.

- 5.5.4** Böschungsbefestigungen sind als Trockenmauer aus kristallinem Steinmaterial (Gneis, Granit o. ähnlichem) auszuführen. Die Mauern sind intensiv mit Sträuchern zu begrünen.
- 5.5.5** Sofern Garagen außerhalb des Gebäudes und nicht an dieses direkt angrenzend errichtet werden, sind diese in den Hang zu integrieren und mit Boden abzudecken.
- 5.5.6** Die Stellplatzflächen, Zugänge, Zufahrten und grundstücksinternen Wegeflächen auf privaten Grundstücken müssen wasserdurchlässig befestigt werden (z.B. als Pflasterflächen mit Rasenfuge, Rasengittersteinen, Forstmischung oder Schotterrasen). Nicht zugelassen sind geschlossene Oberflächen, z.B. Asphalt, Beton oder dergleichen.
- 5.5.7** Die Fassaden der Hauptgebäude sollten durch die Wahl unterschiedlicher Materialien oder Farbtöne gegliedert werden. Auch die Dachflächen sollten durch einen Materialwechsel unterbrochen werden.

## 6 Flächenbilanz / Kosten

### Flächenbilanz

WA-Fläche	4.200 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche mit Verkehrsgrün	170 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	2.570 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	2.810 m <sup>2</sup>
	<hr/>
	9.750 m <sup>2</sup>

### Kosten

Erstpflge auf den Ausgleichsflächen Altenberg <sup>3</sup> einmalig	8.500 €
Entbuschen von Rebmäuerchen (50 m) einmalig	8.500 €
Pflege Öffentliche Grünfläche 0,26 ha à 500 € / ha / a auf 10 Jahre	1.285 €
Pflege Flächen Altenberg 0,913 ha à 700 € / ha / a auf 10 Jahre	6.391 €
	<hr/>
	24.676 €

Winski

2003-10-20

Dr. Alfred Winski

<sup>3</sup> vgl. hierzu HUNSDORFER U. JENNERT (1993)

## Schriften

BGR (1994): Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg) Geologische Übersichtskarte 1:200.000, Blatt CC 7919 Freiburg-Nord. Hannover

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24. 479 S. Bonn-Bad Godesberg.

DETZEL, P. (1998): Heuschrecken Baden-Württembergs. 580 S. Stuttgart

FULLER, R. J. U. D. R. LANGSLOW (1994): Ornithologische Bewertung für den Arten- und Biotopschutz. In: USHER, M. B. U. W. ERZ: Erfassen und Bewerten im Naturschutz: 212-235. Stuttgart.

GLA: (1985): Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Geologische Karte 1:25.000 von Baden-Württemberg. Blatt Gengenbach. Erläuterungen von A. Sauer. 88 S. Freiburg.

HUNSDORFER, M. U. S. JENNERT (1993): Arbeitsverfahren in der aktiven Landschaftspflege. Merkbl. z. Landsch.pflege u. z. NatSch. 4. 127 S. München.

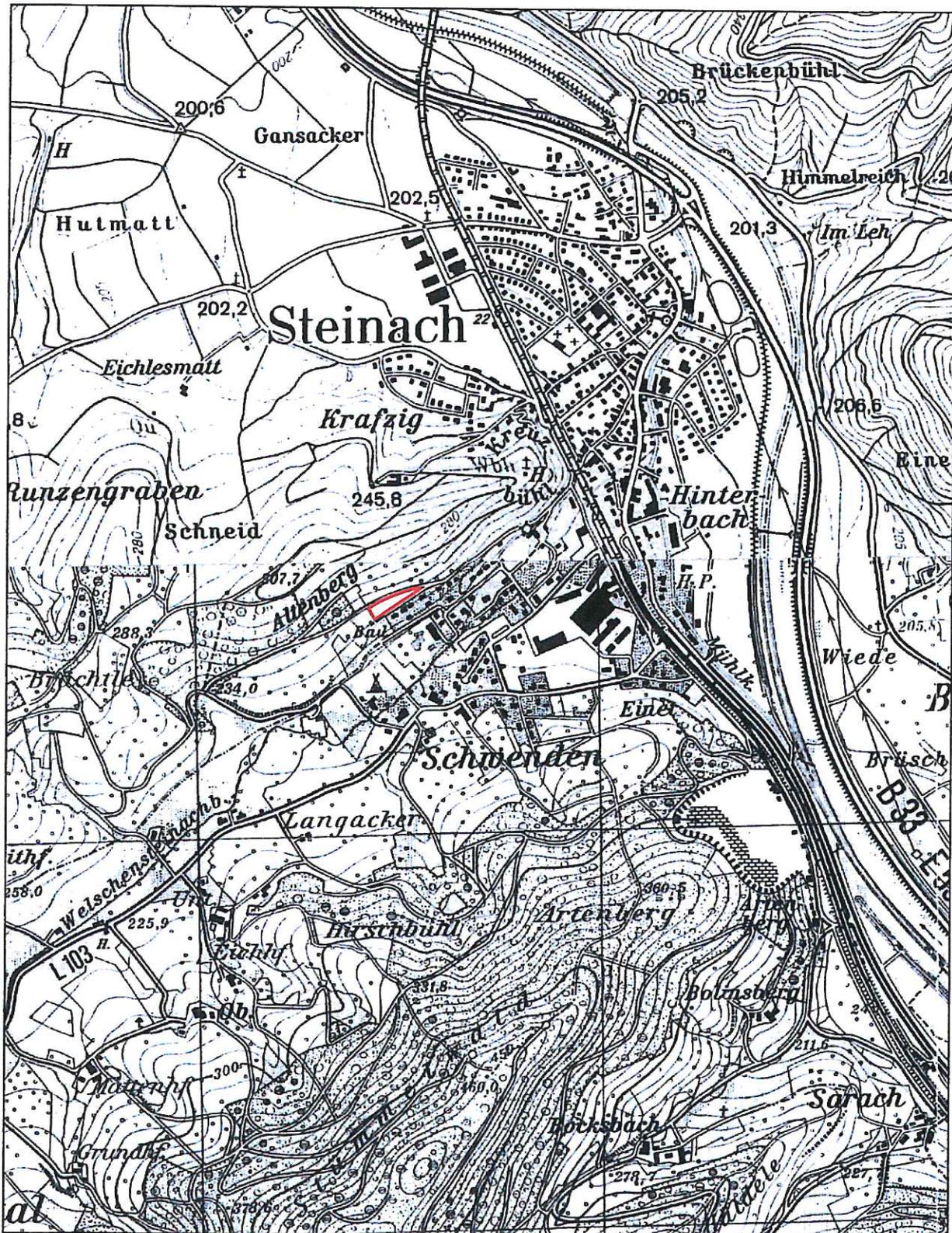
KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. 461 S. Stuttgart

LAUFER - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: (ohne Datum): Bemerkungen zum Bebauungsplan „Rebenrain – 1. Erweiterung“. 11 S. Offenburg.

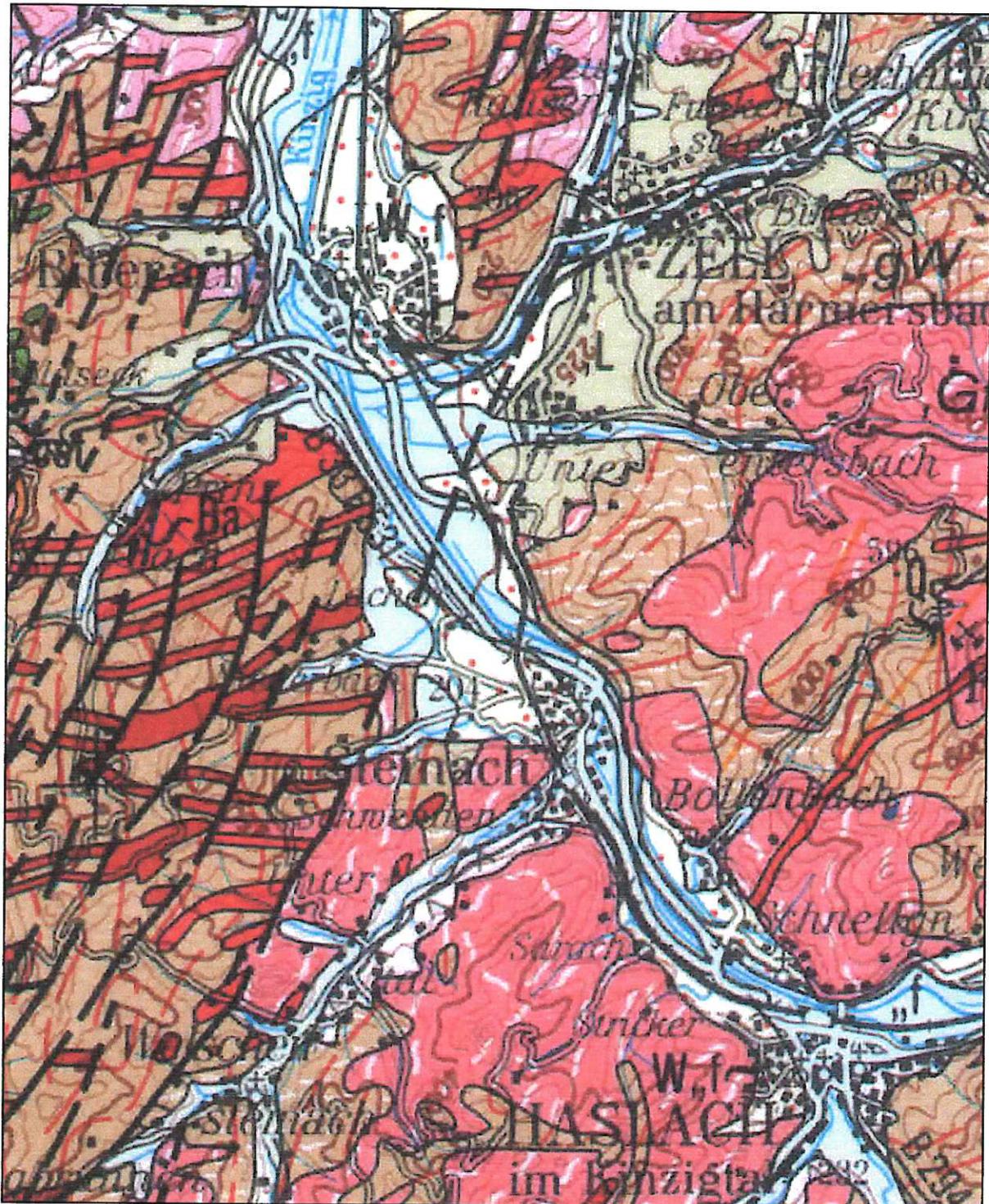
MÜLLER, T. U. E. OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg

REKLIP, Hrsg. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.

Rvso (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.

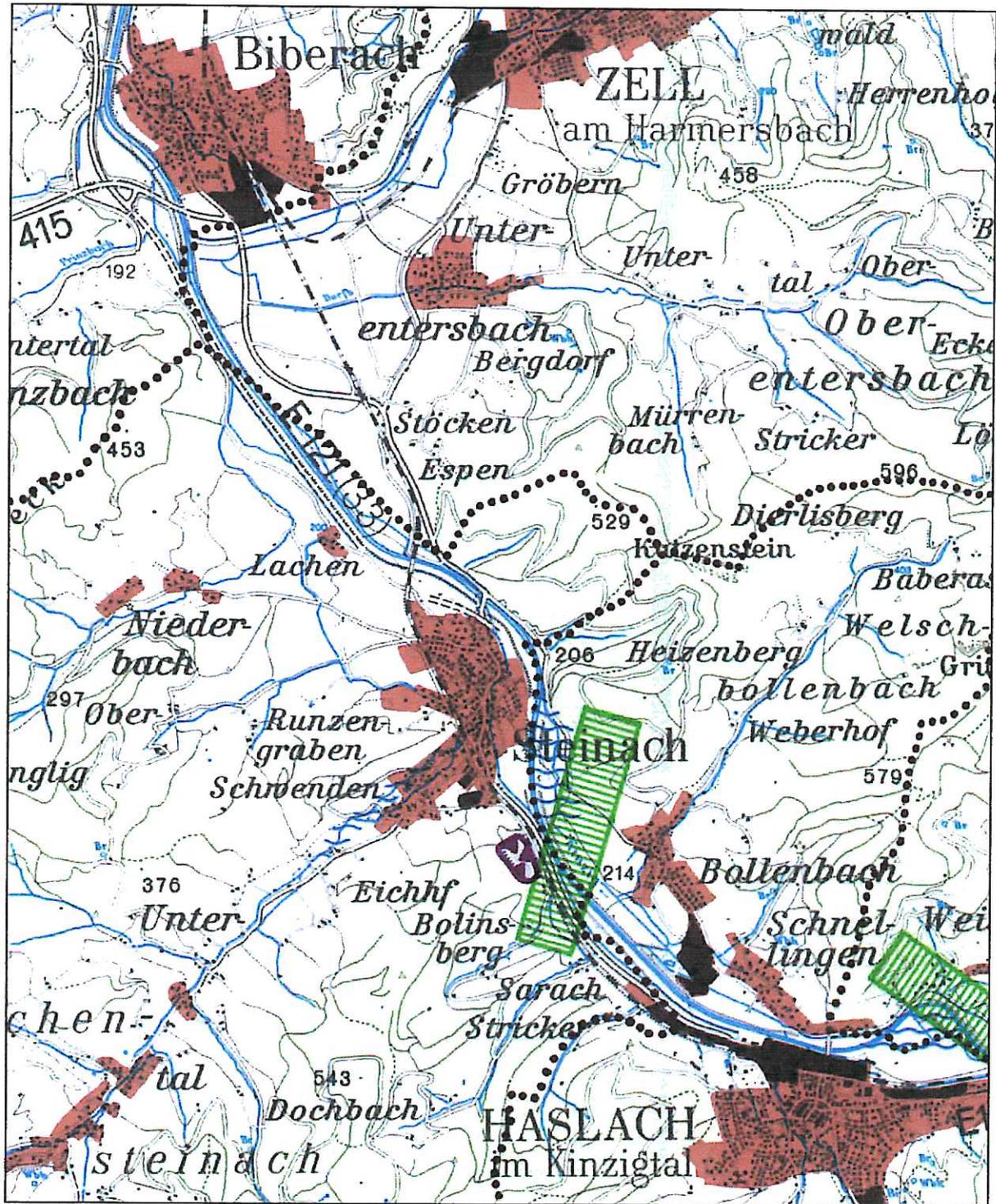


Lage des geplanten Baugebietes (rote Umrandung)

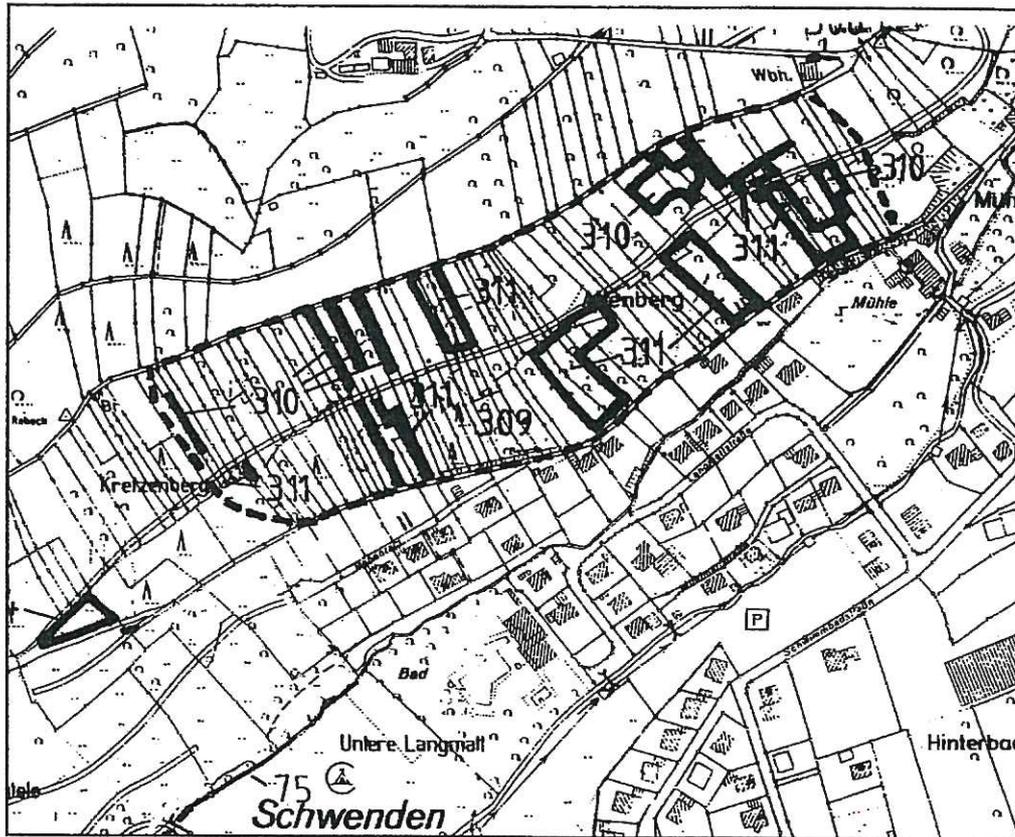


Geologische Verhältnisse im Planungsgebiet

**Gf** = Flasergneis (altrosa), **gn** = Paragneis (braun), **Ls/W,,f** = Löß und Lößlehm über Würmschottern (hellgelb mit roten Punkten)

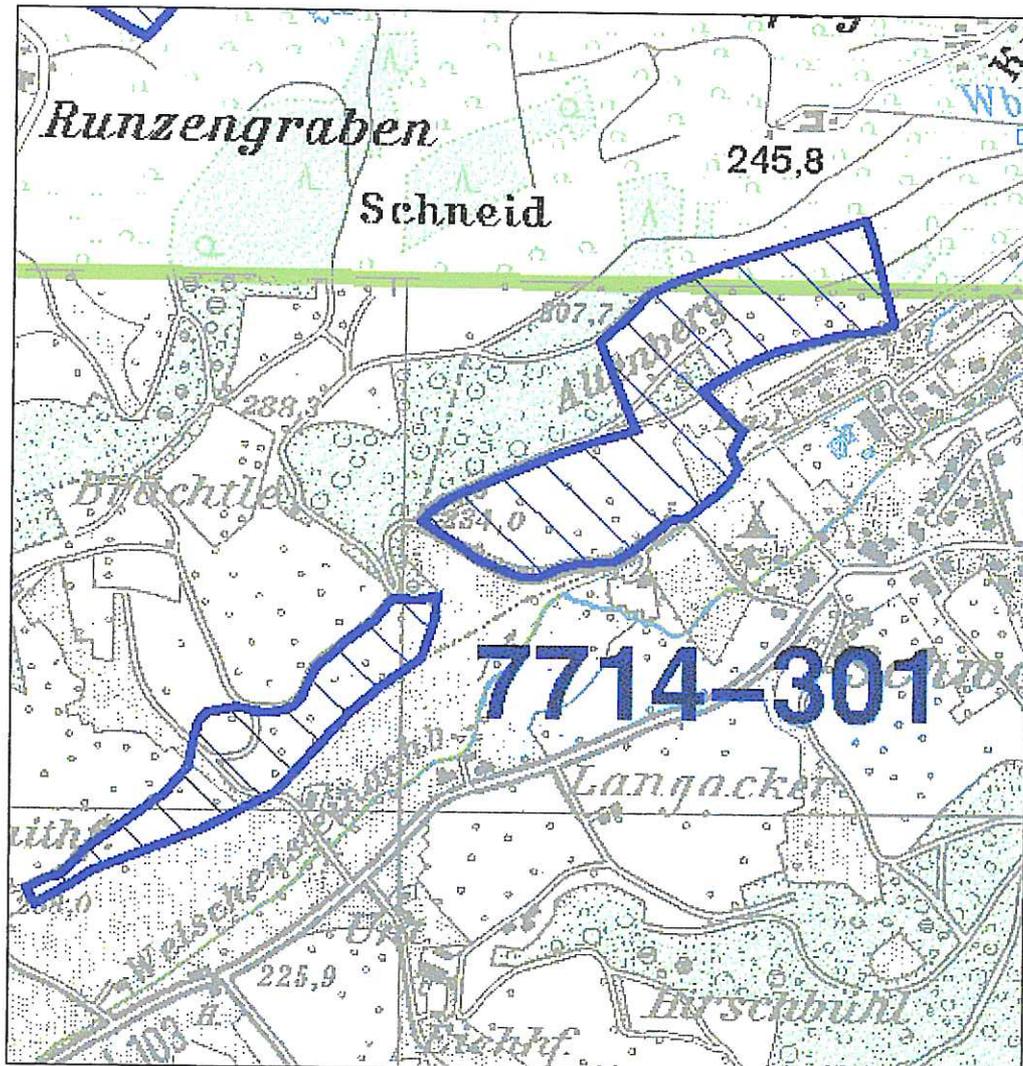


Auszug aus dem Regionalplan 1995 (Raumnutzungskarte)



### Flächen, nach § 24a NatSchG

Nr.	Kurzbeschreibung	Bemerkung
309	<b>Trockenmauern</b> einzelne Mauern, die nicht detailliert dargestellt sind. Im Gesamtgebiet liegen eine Reihe solcher Mauern, die freigestellt werden sollen. Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Naturschutz.	Elemente wurden bereits bei der landesweiten Biotopkartierung 1985 erfasst
310	<b>Magerrasen</b> Bestände am sw-exponierten Hang. Ausbildung der Magerrasen blütenreich. Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Naturschutz.	insgesamt 7 Teilflächen
311	<b>Feldhecken und Feldgehölze</b> Durch Auflassen der Nutzung über Sukzession entstanden. Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Naturschutz.	insgesamt 8 Teilflächen



#### Flächen nach Natura 2000 im Gebiet

Im Natura 2000-Gebiet vorkommende Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie; die unten angeführten Lebensräume bzw. Arten beziehen sich auf das Gesamtgebiet, das sich über mehrere Gemarkungen erstreckt.

Code	Lebensraum
6230	Artenreiche Borstgrasrasen*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore
8150	Silikakatschuthalden
9130	Waldmeister-Buchenwald

Code	Art: deutscher Name	Art: wissenschaftlicher Name
1032	Kleine Flussmuschel	Unio crassus
1044	Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis

## Bewertungsstufen für Belange des Artenschutzes

(aus KAULE 1986)

Bewertung	Kriterien und Beispiele
9	Gebiete mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung (NSG oder NP). Seltene und repräsentative natürliche und extensiv genutzte Ökosysteme. In der Regel alte und/oder oligotrophe Ökosysteme mit Spitzenarten der Rote Liste, geringe Störung, soweit vom Typ möglich große Flächen. Wälder, Moore, Seen, Auen, Felsfluren, alpine Ökosysteme, Küstenökosysteme, Heiden, Magerrasen, Streuwiesen, Acker, Stadtbiotope mit hervorragender Artenausstattung.
8	Gebiete mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene (NSG/ND). Wie 9, jedoch weniger gut ausgebildet, vorrangig auch zurückgehende Waldökosysteme und Waldnutzungsformen, extensive Kulturökosysteme und Brachen, Komplexe mit bedrohten Arten, die einen größeren Aktionsraum benötigen.
7	Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung, LSG oder geschützter Landschaftsbestandteil als Schutzstatus anstreben. Nicht oder extensiv genutzte Flächen mit Rote-Liste-Arten zwischen Wirtschaftsflächen, regional zurückgehende Arten, oligotrophente Arten, Restflächen der Typen von 8 und 9, Kulturlä-chen, in denen regional zurückgehende Arten noch zahlreich vorkommen. Altholzbestände, Plenterwälder, spezielle Schlagfluren, Hecken, Bachsäume, Dämme etc., Sukzessionsflächen mit Magerkeitszeigern, regionaltypische Arten; Wiesen und Äcker mit stark zurückgehenden Arten, Industriebrache, Böschungen, Parks, Villengärten mit alten Baumbeständen.
6	Kleinere Ausgleichsflächen zwischen Nutzökosystemen (Kleinstrukturen) nur in Landschaftskomplexen LSG, in der Regel kein spezieller Vorschlag zur Unterschutzstellung, ggf. geschützter Landschaftsbestandteil. Unterscheidet sich von 7 durch Fehlen oder Seltenheit von oligotrophenten Arten und Rote-Liste-Arten. Bedeutend für Arten, die in den eigentlichen Kulturflächen nicht mehr vorkommen. Artenarme Wälder, Mischwälder mit hohem Fichtenanteil, Hecken, Feldgehölze mit wenig regionaltypischen Arten; Äcker und Wiesen, in denen noch standortspezifische Arten vorkommen; kleinere Sukzessionsflächen in Städten, alte Gärten und Kleingartenanlagen.
5	Nutzflächen, in denen nur noch wenig standortspezifische Arten vorkommen. Die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften. Grenze der „ordnungsgemäßen“ Land- und Forstwirtschaft; Äcker und Wiesen ohne spezifische Flora und Fauna, stark belastete Abstandsflächen, Fichtenforste, Siedlungsgebiete mit intensiv gepflegten Anlagen.
4	Nutzflächen, in denen nur noch Arten eutropher Einheitsstandorte vorkommen bzw. die Ubiquisten der Siedlungen oder die widerstandsfähigsten Ackerunkräuter. Randliche Flächen werden beeinträchtigt. Äcker und Intensivwiesen, Aufforstungen in schutzwürdigen Bereichen, Fichtenforste auf ungeeigneten Standorten (entsprechend sehr artenarm), dicht bebaute Siedlungsgebiete mit wenigen extensiv genutzten Restflächen.
3	Nur für sehr wenige Ubiquisten nutzbare Flächen, starke Trennwirkung, sehr deutlich Nachbargebiete beeinträchtigend. Intensiväcker mit enger Fruchtfolge, stark verarmtes Grünland, 4–8 höhere Pflanzenarten/100 m <sup>2</sup> , Wohngebiete mit „Einheitsgrün“, Zwergkoniferen, Rasen, wenige Zierpflanzen. Forstplantagen in Auen und in anderen schutzwürdigen Lebensräumen.
2	Fast vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Gülle-Entsorgungsgebiete in der Landwirtschaft, extrem enge Fruchtfolgen und höchster Chemieein-satz, intensive Weinbau- und Obstanlagen, Aufforstungen in hochwertigen Lebensräumen, Intensiv-Forstplantagen.
1	Vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen sehr starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Innenstädte, Industriegebiete fast ohne Restflächen, Hauptverkehrsstraßen.

---

**Notierte krautige Arten an der Halde oberhalb Straße am Rebenrain**

*Wiesenpflanzen*

<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margarite
<i>Heracleum spondyleum</i>	Bärenklau
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut

*weitere*

<i>Lupinus polyphyllus</i>	Lupine
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre

## Klimadaten für das Gebiet um Steinach

(aus REKLIP 1995)

### Temperaturen (für 1951-1980)

[°C]

Jahresmittel		10
Monatsmittel	Januar	0-1
	April	9-10
	Juli	18-19
	Oktober	10
Mittel während der Vegetationsperiode		16

### Niederschläge (für 1951-1980)

[mm]

Jahresmittel	Median	900-1080
	1. Quintil	720-900
	4. Quintil	1080-1260
Monatsmittel	Januar	60-75
	April	60-75
	Juli	75-90
	Oktober	45-60
Mittel während der Vegetationsperiode		540-630

### Nebelhäufigkeit im Winter

< 10 %

### Bioklima

Wärmebelastung durchschnittlich  
Kältestreß durchschnittlich

8-12 Tage/Jahr  
10-20 Tage/Jahr



Ansicht des Altenberg mit Planungsgebiet



Blick über den Westteil des Planungsgebiets vom oberen Begrenzungsweg

## Pflanzenliste zur Begrünung im Gebiet

### A Gehölze zur Pflanzung öffentliche Grünfläche und private Grünstreifen

#### Baumarten

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche *)
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

#### Straucharten

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Evonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen *)
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster *)
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe

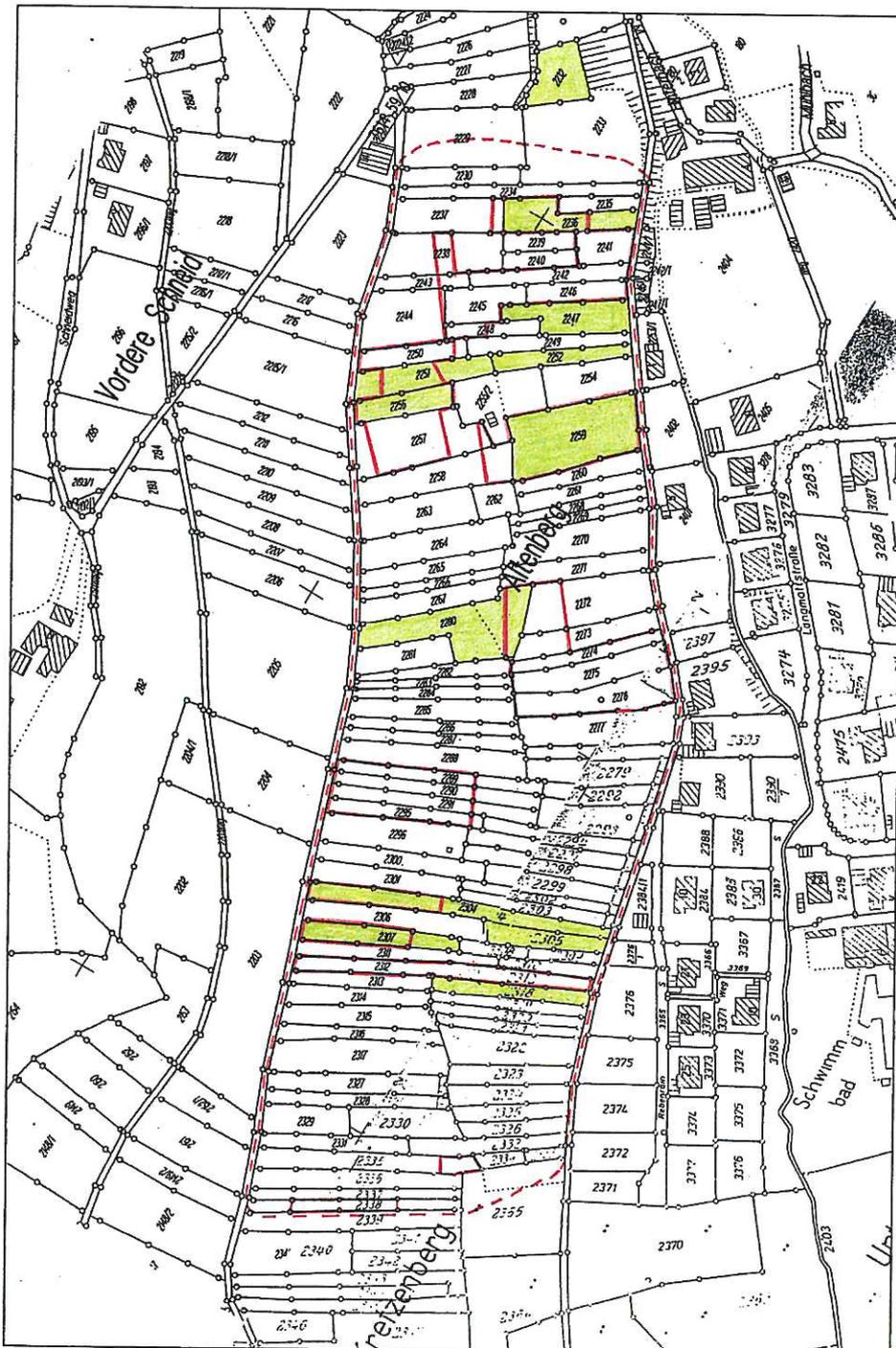
### B Gehölzarten zur Begrünung außerhalb der öffentlichen Grünfläche sowie der privaten Grünstreifen

<i>Carpinus betulus</i>		Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>		Rotbuche *)
<i>Quercus petraea</i>		Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>		Winterlinde
<i>Acer campestre</i>	> 5 m	Feldahorn
<i>Corylus avellana</i>	> 5 m	Hasel
<i>Sorbus torminalis</i>	> 5 m	Elsbeere
<i>Cornus mas</i>		Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>		Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>		Weißdorn *)
<i>Ligustrum vulgare</i>		Liguster *)
<i>Lonicera xylosteum</i>		Heckenkirsche *)
<i>Prunus spinosa</i>		Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>		Kreuzdorn *)
<i>Viburnum lantana</i>		Wolliger Schneeball *)

\*) Die Früchte dieser Pflanzen sind in größeren Mengen genossen giftig.

## § 25 Geschützte Grünbestände

- (1) Grünbestände im Sinne dieser Bestimmung sind
1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, oder in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen
    - a) Grünflächen oder Grünzonen,
    - b) Parkanlagen, Friedhöfe oder bedeutsame Gartenanlagen oder
    - c) Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen (Bäume),
  2. im besiedelten und freien Bereich
    - a) Schutzpflanzungen oder
    - b) Schutzgehölze außerhalb des Waldes,die insbesondere dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch Wind, Lärm oder Emissionen, dem Schutz des Kleinklimas, des Bodens oder von Maßnahmen der Rekultivierung sowie dem Schutz von Brut- und Nistplätzen der Vogelwelt dienen.
- (2) Grünbestände, deren Bestandserhaltung
1. zur Sicherung
    - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
    - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
    - c) der Naherholung oder
    - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen
- von besonderer Bedeutung ist, können durch Satzung unter Schutz gestellt werden (geschützte Grünbestände).
- (3) Der Schutz von Bäumen kann sich auch auf den Baumbestand im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) eines Gemeindegebiets oder von Teilen des Gemeindegebiets erstrecken.
- (4) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung ist es verboten, geschützte Grünbestände in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern, insbesondere sie auf Dauer einer anderen Flächennutzung zuzuführen. Die Satzung kann Vorschriften enthalten über
1. eine Mindestpflege von Grünbeständen und deren Schutz vor Verwilderung, soweit die Grundstücke nicht einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen,
  2. Verpflichtungen zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsabgaben für den Fall der Bestandsminderung durch Eingriffe.
- Unberührt bleiben eine ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Grünbestände dienen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.
- (7) (aufgehoben)



Lageplan über das Ausgleichsgebiet „Altenberg“. Die Flächen, die bereits in Gemeindebesitz sind, bzw. von der Gemeinde erworben / langfristig gepachtet werden können, sind grün gekennzeichnet. Weiter sind diejenigen Flächen rot umrandet, die nach § 24a kartiert sind. Das Gesamtgebiet wurde in dieser Kartierung durch die gerissene rote Linie wegen des Vorkommens der Rebmäuerchen kartiert (vgl. auch Anhang 4). Es wird vorgeschlagen, das Gesamtgebiet als Ausgleichsgebiet für Steinach auszuweisen.

## Gemeinde Steinach - WG Rebenrain

### Darstellung von Eingriff - Ausgleich / Kompensation

#### Baugebietsbewertung - Bestand

Gesamtfläche: 0,98 ha

ha	Bestand Biotopflächen	Bewertung	WS	Faktor	Ausgleichs- bedarf ha
0,89	Grünfläche	6	hoch	2	1,78
0,02	Grasweg	4	gering	0	0,00
0,06	Gehölzbestand	6	hoch	2	0,12
0,98					<b>1,90</b>
0,17	Ausgleichskörper Wasserkreislauf Flächen für Grundwasserneubildung			0,25	0,04
0,17	Boden Klima Landschaftsbild Biotope			0,25	0,04
	<b>Gesamt [ha Fäq]</b>				<b>1,99</b>

#### Baugebietsbewertung - Planung

Größe ha	Entwicklungsziel	Bewertung Bestand	Planung	Faktor	Ausgleich ha
innerhalb GB	0,06 Private Grünfläche (A)	hoch	hoch	2	0,12
	0,11 Private Grünfläche (B)	hoch	mittel-	1	0,11
	0,11 Private Grünfläche (C)	hoch	hoch	1	0,11
	0,26 Ö Grünfläche FFH-Gebiet	hoch	mittel*) hoch	2	0,51
	<b>Gesamt [ha Fäq]</b>				<b>0,86</b>
	restlicher Ausgleichsbedarf [Fäq]				<b>1,13</b>

**Ausgleich / Ersatz außerhalb  
Geltungsbereich**

0,91	Gebiet Altenberg	II-III	III	1,3	1,19
------	------------------	--------	-----	-----	------

<b>Ausgleich / Rest [ha Fäq]</b>					<b>-0,06</b>
----------------------------------	--	--	--	--	--------------

**Flächenbilanz**

	m <sup>2</sup>	ha
WA-Fläche	4.200	0,42
Öffentliche Verkehrsfläche	170	0,02
Öffentliche Grünfläche	2.570	0,26
Private Grünfläche	2.810	0,28
<b>Gesamt</b>	<b>9.750</b>	<b>0,98</b>

**Versiegelung**

	WA-Fläche	GFZ		
Überbauung - WA-Fläche x GFZ	4.200	0,4	1.680	0,17
<b>Gesamt</b>			<b>1.680</b>	<b>0,17</b>